



23. September 2024

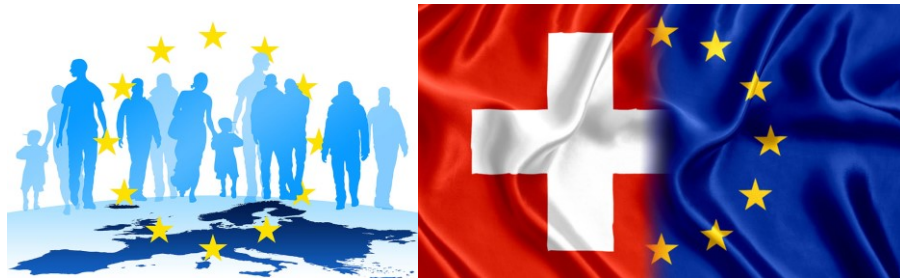
## **Seminarausschreibung FS 2025**

### **Migration und Integration in Europa**

durchgeführt von:

Prof. Matthias Oesch

Dr. Christina Neier



#### **Thema des Seminars**

Seit den Anfängen spielt Migration eine Schlüsselrolle im Prozess der europäischen Integration. Schon die Römischen Verträge, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) begründet wurde, garantierten die Niederlassungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit. Ziel der EWG war die Integration der nationalen Wirtschaftsmärkte zu einem Gemeinsamen Markt, der auch die Mobilität von Arbeitskräften voraussetzt. Seit Inkraftsetzung des EWG-Vertrags 1958 wurden daher die Hemmnisse für den freien Personenverkehr – sowohl von Selbständigen (Niederlassungsfreiheit) als auch von Unselbständigen (Arbeitnehmerfreizügigkeit) – schrittweise abgebaut. Dieser freie Personenverkehr gewährleistet seither jedem Angehörigen der Mitgliedstaaten das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union (EU) frei zu bewegen und aufzuhalten. Verbunden ist dieses Freizügigkeitsrecht mit einem Gleichbehandlungsanspruch, insbesondere in Bezug auf Leistungen der sozialen Sicherheit.

Mit dem Vertrag von Maastricht 1992 erfuhr die europäische Migrationspolitik einen bedeutenden Schritt: die Unionsbürgerschaft und die damit zusammenhängenden Freizügigkeitsrechte für nicht-erwerbstätige EU-Mitgliedsstaatsangehörige wurden eingeführt (heute Art. 20-21 AEUV). Konkretisiert wird dieses Freizügigkeitsrecht – wie auch jenes der Erwerbstätigen – durch die Freizügigkeitsrichtlinie (oder auch Unionsbürgerrichtlinie) 2004/38/EG. Sie konkretisiert die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Aufenthaltsrechts und statuiert ein Recht auf Gleichbehandlung. Dabei war es vor allem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der die Unionsbürgerschaft zum «grundlegenden Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten» (EuGH, Rs. C-184/99 – Grzelczyk) entwickelt hat. In seiner umfangreichen Rechtsprechung präziserte und ergänzte er das Freizügigkeitsrecht für Nicht-erwerbstätige und die damit verbundenen Rechte auf Familiennachzug und Gleichbehandlung beim Zugang zu sozialen Leistungen.



Neben dem Freizügigkeitsrecht wurde im Laufe der europäischen Integration eine gemeinsame Asylpolitik entwickelt, welche die Migration von Drittstaatsangehörigen auf der Flucht regelt. Das als völkerrechtlicher Vertrag vereinbarte Dubliner Übereinkommen von 1997 legte erstmals fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Mit dem Vertrag von Amsterdam 1999 erhielt die Europäische Union im Bereich der Asylpolitik erweiterte Kompetenzen. 2003 wurde das Dubliner Übereinkommen durch die Dublin-Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst. Im Zentrum dieser Verordnung steht der Grundsatz, dass ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Doch im Zuge der Migrationskrise 2015 stoss dieser Grundsatz – und mit ihm das Dublin-Verfahren – an seine Grenzen. In den folgenden Jahren wurde intensiv über dessen Reformierung diskutiert. Im Mai 2024 verabschiedete die EU schliesslich das neue Migrations- und Asylpaket, das die europäische Asylpolitik in den kommenden Jahren prägen wird.

Für die Schweiz im Herzen Europas ist es unumgänglich, sich an der europäischen Migrationspolitik zu beteiligen. Sie tut es – nach wie vor – im Wege bilateraler Verträge. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) vom 21. Juni 1999 zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits gewährt den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ein Freizügigkeitsrecht, das jenem im EU-Recht nachgebildet ist. Durch das Dublin-Assoziierungsabkommen (DAA) vom 26. Oktober 2004 nimmt die Schweiz zudem am Dublin-System der EU teil. Infolgedessen ist auch für die Schweiz das neue Migrations- und Asylpaket – zumindest in Teilen – relevant.

Das Seminar widmet sich der Migration und Integration in Europa. Dabei wird Migration im Sinne der vorangehenden Ausführungen im weiten Sinne verstanden und umfasst sowohl das Freizügigkeitsrecht als auch das Asylrecht. Insbesondere das Freizügigkeitsrecht versteht sich auch als Integrationsrecht. Es inkludiert ein Recht auf Integration durch soziale Teilhabe im Wege von Gleichbehandlungsansprüchen. Die weitreichendste Form der Integration im Unionsrecht ermöglicht die Unionsbürgerschaft, deren Erwerb und Verlust in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand politischer und judikativer Diskussionen war, die im bilateralen Verhältnis zur Schweiz aber nicht einschlägig ist.

Vor diesem Hintergrund stehen die drei folgenden Themenfelder im Mittelpunkt des Seminars. Sie sind im Lichte aktueller Herausforderungen genauer zu beleuchten. Die Studierenden sind aufgefordert, im Rahmen dieser Felder und mit einem Seitenblick auf die nachfolgenden – nicht abschliessend zu verstehenden – Vorschläge ein Thema zu wählen, das sie schriftlich bearbeiten und mündlich vorstellen.

### **Block I: Freizügigkeitsrecht**

- Schutz der Vielfalt von Familien im EU-Freizügigkeitsrecht (insb. EuGH, Rs. C-673/16 – Coman; Rs. C-460/18 P – HK/Kommission; Rs. C-490/20 – V. M. A.; Rs. C-2/21 – Rzecznik Praw Obywatelskich)
- Der Kernbestandsschutz der Unionsbürgerschaft und das derivative Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen (insb. EuGH, Rs. C-34/09 – Ruiz Zambrano; Rs. C-133/15 – Chavez-Vilchez u.a.; Rs. C-451/19 – Subdelegación del Gobierno en Toledo; verb. Rs. C-459/20 und C-532/19 – Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid; verb. Rs. C-420/200 und C-528/22 – NW (Informations classifiées))
- EU-Freizügigkeitsrecht in Zeiten der COVID-19 Pandemie (insbes. EuGH, Rs. C-128/22 – NORDIC INFO; Verordnung (EU) 2021/953; Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates)
- Familiennachzug nach dem FZA unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung



- Die Aufenthaltsbeendigung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss dem FZA unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts (insbes. BGE 145 IV 55; BGE 145 IV 364; 6B\_378/2018)
- (unbedingter) Vorrang von FZA / DAA und weiteren europäischen Normen gegenüber nationalem Recht in der Schweiz (BGE 125 II 417, 142 II 35, BGE 148 II 169) / Gibt es Ausnahmen?
- Umfang und Grenzen der Diplomanerkennung im FZA / Beispiele und praktische Bedeutung von hoheitlichen Tätigkeiten, die vom Geltungsbereich des FZA ausgenommen werden
- Zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung des EuGH zum Freizügigkeitsrecht für Nichterwerbstätige auf das EWR-Recht (insbes. EFTA-Gerichtshof, Rs. E-28/15 – Jabbi; Rs. E-4/19 – Campbell)
- Zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung des EuGH zum Freizügigkeitsrecht für Nichterwerbstätige auf das FZA (vgl. die Verhandlungen Schweiz-EU und – allenfalls demnächst vorliegende – neue Vertragstexte betr. Übernahme der Freizügigkeitsrichtlinie (oder auch Unionsbürgerrichtlinie) 2004/38/EG)

## Block II: Integrationsrecht

- Anforderungen nach Art. 20 AEUV an den Verlust der Unionsbürgerschaft (insbes. EuGH, Rs. C-135/08 – Rottmann; EuGH, Rs. C-221/17 – Tjebbes; EuGH, Rs. C-118/20 – Wiener Landesregierung; Rs. C-689/21 – Udlændinge- og Integrationsministeriet; verb. Rs. C-684/22, C-685/22, C-686/22 – Stadt Duisburg)
- Voraussetzungen nach Art. 20 AEUV an den Erwerb der Unionsbürgerschaft? („Golden Passports“ / „Citizenship by investment“ (CBI); EuGH, C-181/23 [anhängig; Schlussanträge vom 04.10.2024])
- Gibt es eine EU-Kompetenz zur Regelung der Voraussetzungen für den Erwerb der Unionsbürgerschaft? (vgl. Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, COM(2023) 234 final)
- Brexit und der Verlust des Wahlrechts zum Europäischen Parlament (insbes. EuGH, Rs. C-716/22 – Préfet du Gers II)
- Brexit und die Weitergeltung der Rechte von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hatten (vgl. Austrittsabkommen UK-EU)
- Sozialhilfe für Nichterwerbstätige nach Art. 21 AEUV (insbes. EuGH, Rs. C-333/13 – Dano; Rs. C-67/14 – Alimanovic; Rs. C-299/14 – Garcia-Nieto; Rs. C-709/20 – The Department for Communities in Northern Ireland)
- Sozialhilfe für Nichterwerbstätige nach dem FZA – Übertragbarkeit der EuGH-Rechtsprechung?
- Soziale Sicherheit für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im EU-Recht und im FZA (insbes. EuGH, Rs. C-112/22 u. C-223/22 – CU)
- Soziale Teilhabe für Arbeitnehmende und ihren Familienangehörigen im Unionsrecht und im FZA (insbes. EuGH, Rs. C-308/14 – Kommission/Vereinigtes Königreich; Rs. C-328/20 – Kommission/Österreich; Rs. C-116/23 – Sozialministeriumservice; Rs. C-27/23 – Hocinx)



### **Block III: Asylrecht**

- EuGH-Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Haftunterbringung von Geflüchteten und ihre Bedeutung für die Schweiz (insbes. EuGH, C-519/20 – Landkreis Gifhorn; verb. Rs. C-704/20 und C-39/31; 2C\_447/2019)
- Analyse und Bewertung des neuen Grenzverfahrens an der EU-Aussengrenze im Lichte des Gebots effektiven Rechtsschutzes (vgl. EuGH, C-181/19 – Gnandi; Rs. C-72/22 PPU – Valstybės sienos apsaugos tarnyba)
- Die Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG für ukrainische Geflüchtete im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen
- Rechtliche Massstäbe für «Pushbacks» an den EU-Aussengrenzen aus der Perspektive des EuGH (u.a. EuGH, Rs. C-808/18 – Kommission/Ungarn)
- Solidaritätsmassnahmen im Rahmen des neuen EU-Migrations- und Asylpakets (Verordnung (EU) 2024/1351 und Verordnung (EU) 2024/1359); welche Bedeutung kommt dem Konzept der unionsrechtlichen «Solidarität» in diesem Kontext zu?
- Der Vertrauensgrundsatz im europäischen Asylrecht (u.a. EuGH, Rs. C-392/22 – Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid; und ältere Judikatur)
- Analyse und Würdigung des Umsetzungsvorhabens des europäischen Migrations- und Asylpakts vom 14. Mai 2024 in der Schweiz

### **Übergreifende Fragen**

- Verhältnis nationales Recht und bilaterales Recht
- Übertragbarkeit der EuGH-Rechtsprechung auf das bilaterale Recht
- Verhältnis von Aufenthaltsrecht und Integration durch soziale und politische Teilhabe
- Unterscheidung zwischen Unionsbürger, Drittstaatsangehörige, EWR- und CH-Bürger
- ...

### **Organisatorisches**

Das Seminar richtet sich an Studierende mit Interesse am Europarecht, an den Beziehungen des EU-Rechts zum Völkerrecht und an den Beziehungen der EU zu Drittstaaten (insbesondere der Schweiz). Die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen beschränkt.

Studierende, die am Seminar teilnehmen möchten, melden sich gemäss den Vorgaben der Fakultät an. Für Rückfragen steht der Lehrstuhl gerne zur Verfügung. Die obligatorische Vorbesprechung findet am Mittwoch, 4. Dezember 2024, 13.00-14.00 Uhr statt. Der Raum wird später bekannt gegeben. Anlässlich der Vorbesprechung werden der Inhalt und die Zielsetzung des Seminars nochmals vorgestellt, mögliche Themen besprochen und an die Studierenden vergeben.

Das Seminar wird am Mittwoch, 7. Mai 2025, in den Räumlichkeiten der Universität Zürich durchgeführt.

### **Leistungsnachweis**

Der Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und der Präsentation der wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit am Seminartag (Master- und Bachelorarbeiten). Bei sehr guter Leistung in der Präsentation (Originalität, didaktische Präsentation, inhaltliche Prägnanz etc.; s. separates Merkblatt, das später verteilt wird) und aktiver Beteiligung am Seminartag werden die Noten der Seminar- bzw. Masterarbeiten um maximal eine halbe Note aufgerundet.



Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

**Kontakt und Betreuung**

Prof. Dr. Matthias Oesch  
[matthias.oesch@ius.uzh.ch](mailto:matthias.oesch@ius.uzh.ch)

Kontakt am Lehrstuhl:  
Mirjam Züger  
[mirjam.zueger@ius.uzh.ch](mailto:mirjam.zueger@ius.uzh.ch)